

Der

Sabak-Verbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pf. für die gesetzte Zeitschrift. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 50

Sonntag, den 14. Dezember

1919

Das neue Statut.

Der 17. Verbandstag in Bremen hat verschiedene wichtige Änderungen des Statuts beschlossen, die am 1. Januar in Wirklichkeit treten sollen. Das neue Statut soll den Mitgliedern in den nächsten Tagen zugehen; Deshalb wird es ratsam sein, die Änderungen, soweit sie die Beiträge, Unterstützungen und sonstige verwaltungstechnische Dinge betreffen, einer Beitrachtung zu unterziehen, um einmal den Mitgliedern die Notwendigkeit der Verbandstagsbeschlüsse zu beweisen, dann aber auch, um eine glatte Ablösung der Geschäfte in den Zahlstellen zu ermöglichen. Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle den Verbandsfunktionären das Studium des blauen Ratgebers dringend zu empfehlen, da er über alle einschlägigen Fragen Auskunft gibt. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Beitragsleistung und das Unterstützungs-

1. Die Beitragsleistung

für den Verband soll in Zukunft betragen wöchentlich 60 Pf. in der ersten, 75 Pf. in der zweiten und 100 Pf. in der dritten Beitragssklasse. Gegenüber dem Jahre 1918 beträgt die Steigerung 43 Prozent in der ersten und 66 Prozent in der zweiten und dritten Klasse. Dem gegenüber steht eine Steigerung der Löhne in derselben Zeit von mindestens 200 bis über 300 Prozent. Die Mitglieder sehen daraus, daß sich ihre Beiträge gut verzinst haben und es stellt ihrer gewerkschaftlichen Schulung und Einsicht das beste Zeugnis aus, daß nennenswerte Widerstände gegen die Beitragsverhöhung nicht vorhanden sind. Alle beugen sich der Einsicht, daß dem Verband mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn er seine Aufgaben hemmungslos im Interesse der Mitglieder erfüllen soll. Notwendig wird nun sein, daß die Mitglieder etwaige reständige Beiträge sofort begleichen, damit nach Jahresende mit der Quartalsabrechnung auch die alten Beitragsmarken an den Vorstand geschickt werden können. Geschieht das überall, dann wird die Arbeit der Kassierer wesentlich erleichtert und die Mitglieder brauchen für die rückständigen Wochen nicht die neuen höheren Beiträge zu zahlen.

Bisher wurden die Mitglieder den Beitragssklassen nach der Höhe ihres Verdienstes überwiesen. In Zukunft gehören alle der dritten Beitragssklasse an, nur können Mitglieder, die unter 30 M. wöchentlich verdienen, der zweiten, und solche, die unter 20 M. verdienen, der ersten Klasse beitreten. Überall muß nun darauf gebrungen werden, daß dieser Beschluß nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern auch durchgeführt wird. Es darf nach dem 1. Januar 1920 in der ersten und zweiten Klasse keine Mitglieder mit einem Verdienst von wöchentlich mehr als 20 bzw. 30 M. geben, sonst bricht die Rechnung des Bremer Verbandstages zusammen und dem Kampfonds können nicht die nötigen Mittel zugeschoben werden. Andererseits schädigen die Mitglieder sich auch selber, wenn wirtschaftliche Kämpfe kommen oder sie erwerbslos werden, da dann auch nur die Säze der niedrigen Klassen beansprucht werden können.

Nach dem alten Statut ruhte die Beitragspflicht, wenn das Mitglied erwerbslos war und vom Verband keine Unterstützung bezog. In den letzten Jahren mussten die Tabakarbeiter häufig Unterstützung vom Reich, Staat und Gemeinde beziehen, die zum Teil höher war als die Verbandsunterstützung. Das führte zu Ungerechtigkeiten in der Beitragszahlung und zu Ungerechtigkeiten gegenüber den Mitgliedern, welche nur Verbandsunterstützung beziehen konnten. Dem Vorstand gaben die Missstände Veranlassung, in den Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1918 und 8. April 1919 zu bestimmen, daß auch Mitglieder, welche von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande Unterstützung beziehen, Verbandsbeiträge zu bezahlen haben. Dieses Provisorium ist nun zur Bestimmung im Statut geworden, indem darin ausgeführt wird, daß die Beitragspflicht für die Mitglieder ruht, welche erwerbslos sind und für diese Zeit vom Verbande, Reich, Staat oder Gemeinde keine Unterstützung beziehen. Für die beitragsfreien Wochen müssen Arbeitslosenmarken geklebt werden. In Zukunft dürfen also Felder ohne Marken in den Mitgliedsbüchern oder Karten nicht mehr vorhanden sein. Für die Berechnung der Unterstützungsansprüche zählen aber nur die Beitrags-, nicht die Arbeitslosenmarken, so daß es sich empfiehlt, von der freiwilligen Weiterzahlung der Beiträge in solchen Fällen Gebrauch zu machen. Die Arbeitslosenmarken sind frei.

Da die Verwaltungskosten in den Zahlstellen wesentlich gestiegen sind infolge der größeren Anforderungen und der Erhöhung der Postosche, der Schreibmaterialien usw., hat der Verbandstag beschlossen, daß den Zahlstellen pro verlaufen Beitragsmarke nicht Arbeits-

losenmarke, 10 Pf. verbleiben. Für Zahlstellen, welche Ortsbeamte unterhalten, erhöht sich dieser Betrag auf 12 Pf. Außer diesen 10 bzw. 12 Pf. kommen noch die Lokalbeiträge der Mitglieder als Einnahmen für die Lokalstellen in Betracht. Aus diesen Mitteln müssen alle Verwaltungsausgaben der Zahlstellen bestritten werden. Nur Ausgaben für Agitationen, die im Einverständnis mit dem zuständigen Gauleiter unternommen worden sind, werden von diesem vergütet. Ebenso können Ausgaben für Lohnbewegungen in die Verbandsabrechnung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Streikreglements gegeben sind. Alle anderen Ausgaben, außer den im Statut festgelegten Unterstützungen, müssen aus der Lokalstelle bestritten werden.

2. Unterstützungen.

Auf dem Heidelberger Verbandstag erklärte der Berichterstatter der Statutenberatungskommission: "Wir haben ganze Arbeit gemacht, brauchen dann aber auch das nächste Mal das Herumdottern nicht wieder zu beginnen." Dieser Satz war nirgends zutreffender, als für das Unterstützungswochen. Der Bremer Verbandstag hatte keine Ursache, an den Gründen, die 1913 in Heidelberg festgelegt worden sind, irgend etwas zu ändern. Nur die Höhe der Unterstützungen müßte den heutigen Verhältnissen angepaßt werden. Allerdings, so hoch könnten die Unterstützungen nicht gestellt werden, wie es infolge der Gelbentwertung notwendig gewesen wäre, denn sonst hätten auch die Beiträge noch wesentlich erhöht werden müssen. Selbstverständlich müßte in erster Linie die Unterstützung für Streikende, Ausgesperrte und Gezwungene eine Erhöhung erfahren, um unseren Mitgliedern die nötige finanzielle Stütze zu geben, wenn es zu wirtschaftlichen Kämpfen kommt. Für diese Fälle wurde die Unterstützung erhöht auf täglich 2 M. in der ersten, 3 M. in der zweiten und 4 M. in der dritten Beitragssklasse. Außerdem erhalten strafende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstützung von 2 M. pro Kind und Woche.

Die Erwerbslosenunterstützung, die nie Hauptziel, sondern immer nur Mittel zum Zweck sein kann und soll, ist, soweit die Unterstützungssummen in Betracht kommen, auf folgende Säze erhöht worden:

Nach einer Beitragsleistung	In der Beitragssklasse		
	I	II	III
52 Wochen	bis 16,20 M.	bis 27.— M.	bis 39,60 M.
104 "	21,60 "	36.— "	52,80 "
156 "	27.— "	45.— "	68.— "
208 "	32,40 "	54.— "	79,20 "
260 "	37,80 "	63.— "	92,40 "
312 "	43,20 "	72.— "	106,60 "
364 "	48,60 "	81.— "	118,80 "
416 "	54.— "	80.— "	134.— "

Diese Summen gelten für alle Unterstützungsperioden, die nach dem 1. Januar 1920 beginnen. Für laufende Perioden sind die Unterstützungssummen auf vorstehende Säze zu erhöhen, immer unter Berücksichtigung der Beiträge, die bis zum Beginn der Unterstützungsperiode geleistet waren. Es dürfen also bei der Feststellung der Endsumme, die während der laufenden Periode gezahlten Beiträge nicht in Rechnung gebracht werden. Mitglieder, welche zu einer höheren Beitragssklasse überwechseln, haben Anspruch auf die höheren Unterstützungssummen, wenn sie in der neuen Klasse 52 Beiträge geleistet haben und die laufende Unterstützungsperiode beendet ist. Die tägliche Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beträgt 0,90 M. in der ersten, 1,50 M. in der zweiten und 2,20 M. in der dritten Klasse. Im Falle der Krankheit beträgt die Unterstützung die Hälfte obiger Säze für Arbeitslosigkeit.

Eine Erweiterung hat die Sterbeunterstützung erhalten. Die Säze betragen jetzt:

Nach einer Beitragsleistung	In der Beitragssklasse		
	I	II	III
52 Wochen	15.— M.	17,50 M.	20.— M.
104 "	20.— "	25.— "	30.— "
156 "	25.— "	32,50 "	40.— "
208 "	30.— "	40.— "	50.— "
260 "	35.— "	47,50 "	60.— "
312 "	40.— "	55.— "	70.— "
364 "	45.— "	62,50 "	80.— "
416 "	50.— "	70.— "	90.— "

Bisher wurden die Höchstsummen nach einer Beitragsleistung von 312 Wochen erreicht, bei einer gleichmäßigen Steigerung von 5 M. jährlich in allen Beitragssklassen. Jetzt beträgt die jährliche Steigerung 5,00 M. in der ersten, 7,50 M. in der zweiten und 10,00 M. in der dritten Beitragssklasse.

Sonstige Änderungen.

Urabstimmungen wußten bisher vom Verbandsvorstand veranstaltet werden, wenn zwei Fünftel der Mitglieder sie beantragten. In Zukunft genügen hierzu ein Fünftel. Das erfreuliche Wachsen unseres Verbandes

und das Bestreben, den Mitgliedern die Herbeiführung einer Urabstimmung zu erleichtern, führen zu diesem Beschuß.

Die Sektionsleitung besteht aus drei; die Zahlstellenverwaltung aus fünf Personen (drei Bevollmächtigte und 2 Revisoren). In größeren Zahlstellen und Sektionen wird dieser Personenzusammensetzung nicht ausreichend, um die Geschäfte ordentlich führen zu können. Um in solchen Fällen eine gerechte Geschäftsführung zu ermöglichen, kann durch Wahl von Vertretern die Zahlstellenleitung bis auf neuen und die Sektionsleitung bis auf fünf Personen ergänzt werden.

Unsere wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, die ihre Wirkung auch auf die Gestaltung der Linie in der Tabakindustrie und damit auf unseren Verband ausüben, sind in einer ständigen Umwandlung begriffen. Um unser ganzes Wirken im Verbande den veränderten Verhältnissen anzupassen zu können, erwies es sich als notwendig, alle zwei Jahre einen Verbandstag abzuhalten. Um den Verbandstag nicht zu kostspielig und schwierig zu machen, darf die Zahl der Delegierten nicht unangemessen hoch sein. Deshalb wurde beschlossen, daß in Zukunft auf je 750 Mitglieder ein Delegierter kommt. Die Wahlen zum Verbandstag finden nach wie vor an einem Sonntage statt. Um den Wünschen der Mitglieder Rechnung zu tragen, ist es den Zahlstellen überlassen, die Wahlzeit bis 4 Stunden zu bestimmen.

Damit die Wohlpolitik in Zukunft erfolgreich durchgeführt werden kann, ist es notwendig, daß die Vertreter der Spezialbranchen zusammenkommen, um zu den besonderen Fragen ihrer Branche Stellung zu nehmen. Deshalb ist im Streikreglement eine Bestimmung geschaffen, die den Vorstand verpflichtet, Branchenkonferenzen einzuberufen. Für die Zigarettenindustrie ist eine solche Konferenz für Mitte Januar 1920 bereits in Aussicht genommen.

Nun noch einige Bemerkungen zu den Änderungen, die nicht im Statut stehen, sich aber durch die Praxis als notwendig erwiesen haben. Die ungeheure Erhöhung der Preise für alle Drucksachen bedingt es, daß Er satz im tgliedsschreiber in Zukunft mit 40 Pf. anstatt mit 20 Pf. angekündigt werden müssen. Ebenso müssen für Verbandsprotokolle nicht mehr 10 Pf. sondern 20 Pf. bezahlt werden. Die Bevollmächtigten werden erachtet, in Zukunft diese Beiträge anzufordern und in Abrechnung zu stellen.

In der Abrechnung der Lokalstelle stand bisher als erster Posten unter Einnahme: "Barbestand vom vorigen Quartal". Das hat zu Unverständnissen Anlaß gegeben, indem teilweise die zinstragend angelegten Gelder nicht mit eingestellt worden sind. In Zukunft müssen diese beiden Posten getrennt gebucht werden und sind die neuen Abrechnungsformulare entsprechend vorgedruckt.

Damit wollen wir die Betrachtungen über das neue Statut schließen in der Hoffnung, daß die Wünsche der Verbandstagsdelegierten, es möge sich in allen Fällen als möglich und brauchbar erweisen, in Erfüllung gehen werden. Von den Mitgliedern erwarten wir, daß sie immer im Geiste des Statuts handeln werden, dann wird es auch segensreich wirken.

Beschlüsse zum Abschluß eines Manufakturis für die Rauchtabakherstellung.

Für die am 10. Dezember in Erfurt stattfindenden Tarifverhandlungen für die Rauchtabakherstellung sind von den Vertretern der Arbeitnehmer Vorschläge unterbreitet worden, die wir nachstehend folgen lassen.

Die Bestimmungen unter Arbeitszeit, Riffer 1, 3 und 4, Ferien, Aussperrungen und Streiks, sowie Durchführung der Verträge bedecken sich mit denen im Entwurf für die Rauch- und Schnupftabakherstellung (Nr. 49 des Tabak-Arbeiters). Wegen Raumangel verzichten wir auf die Wiedergabe dieser Bestimmungen und beginnen mit

I. Arbeitszeit.

2. An dem Sonnabend und dem Montag des Weihnachtsfestes beträgt die Arbeitszeit jedoch nur 4 Stunden, mit der Abgabe, daß an diesen Tagen die Arbeitszeit um 12 Uhr mittags beendet sein muß.

3. Den Handarbeitern darf wöchentlich nur soviel Rohtabak zum Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der nach Riffer 1 und 2 für Fabrikarbeiter festgelegten Arbeitszeit notwendig ist, wobei die Geschäftsfähigkeit des einzelnen Arbeiters zu berücksichtigen ist. Deshalb darf die zur Abgabe gelangene Rohstoffmenge die durchschnittliche Verarbeitungsmenge eines Fabrikarbeiters nicht übersteigen.

Dem Fabrikausschuss steht ein Kontrollrecht zu über die an die Handarbeiter verausgabten Rohstoffmengen.

Ist ein Unternehmer wegen Rohstoffmangel gezwungen, den Betrieb zu schließen oder Arbeitskräfte zu entlassen und ist dieser Rohstoffmangel durch eine gegen die behördlichen Verordnungen verstörende Mehrverarbeitung von Tabak entstanden, so ist der Unternehmer verpflichtet, seine Arbeiter bis zu dem Termine voll zu beschäftigen, bis zu welchem der Tabak entsprechend den Verarbeitungsvorrichtungen der Reichsbörde bezw. der Ortsgemeinde zur Verarbeitung des Betriebes reicht. Die Entscheidung darüber, ob eine ungünstige Mehrverarbeitung bezw. ein Verstoß gegen die Verordnungen vorliegt, steht dem Präsidium der Deta zu dessen Vollziehung endgültig.

III. Arbeitslohn.

a) Für Rautadakspinner und Rautabahkspinnerinnen.

Der Mindestlohn für das Spinnen von Rautabah beträgt bei Lieferung von gutem, überreiftem und ausreichendem Material pro Gefüll bei:

St. 18	ca. 18 mm Lochbohrung	17½ mm Gespinststärke	M. 22,20
St. 17½	17½	17	22,00
St. 17	17	16	24,00
St. 16½	16½	16	25,—
St. 16	16	15	26,—
St. 15½	15½	15	26,00
St. 15	15	14½	27,—
St. 14½	14½	14	28,00
St. 14	14	13½	29,—
St. 13½	13½	13	32,—
St. 13	13	12½	34,—
St. 12½	12½	12	36,—
St. 12	12	11½	38,—
St. 11½	11½	11	40,—
St. 11	11	10½	42,20
St. 10½	10½	10	45,—
St. 10	10	9½	47,50
St. 9½	9½	9	50,50
St. 9	9	8½	51,50
St. 8½	8½	8	53,50
St. 8	8	7½	58,—
St. 7½	7½	7	68,—
St. 7	7	6½	76,—
St. 6½	6½	6	86,—
St. 6	6	5½	98,—
St. 5½	5½	5	115,—
St. 5	5	4½	132,00
St. 4½	4½	4	149,80
St. 4	4	3½	166,80

Twist-Gespinste.

St. 4	ca. 4 mm Lochbohrung	8½ mm Gespinststärke	M. 180,60
St. 3½	3½	3	210,—
St. 2½	2½	2	266,80
St. 1½	1½	1	327,60

Sämtliche Gespinste sind durch das angegebene Maß zu spinnen. Sofern mit Spinnmaschinen in Alsfeld gesponnen wird, sind die Lohnsätze mit der Kommission der Spezial-Branche zu vereinbaren. Sofern einem Spinner eine Vorlegerin fehlt, und die Firma eine Nachhilfe nicht zu stellen vermag, so muß der Spinner sich selbst vorlegen und erhält hierfür den Vorlegerlohn.

Spinner, die gelegentlich in Stundenlohn arbeiten, erhalten pro Stunde M. 2,—.

Vorleger-Löhne.

b) Für Vorlegerinnen.

Der Mindestlohn für ausgelernte Vorlegerinnen über 16 Jahre beträgt 125 M. pro Stunde.

a) Für Vorlegerinnen (Anfänger) unter 16 Jahren beträgt der Lohn:

- im 1. und 2. Monat 85 M.
- im 3. und 4. Monat 90 M.
- im 5. Monat bis zum 15. Lebensjahr 100 M.
- und vom 16. bis 18. Lebensjahr 110 M.
- und von da ab wie bei den ausgelernten Vorlegerinnen.

b) Für Vorlegerinnen (Anfänger) über 16 Jahre dagegen beträgt der Lohn:

- im 1. und 2. Monat 90 M.
- im 3. und 4. Monat 100 M.
- im 5. und 6. Monat 110 M.
- und von da ab wie bei den ausgelernten Vorlegerinnen.

c) Für Röllchenmacher und Röllchenmacherinnen.

Die Mindeststundlohn für die Lieferung fertig abgestellten Tücks ist:

St. 1-8 (18-9½ mm Lochbohrung)

von 1-10 Rollen auf 1 Pfld. pro Stt. M. 16,20
" 11-15 " 1 " " 17,—
" 16-20 " 1 " " 17,25
" 21-25 " 1 " " 20,70
" 26-30 " 1 " " 28,—
" 31-35 " 1 " " 24,50
" 36-40 " 1 " " 25,10
" 41-45 " 1 " " 25,50
" 46-50 " 1 " " 26,—
" 51-55 " 1 " " 26,40
" über 55 " 1 " " 26,80

St. 4 (9-8 mm Lochbohrung)

von 1-10 Rollen auf 1 Pfld. pro Stt. M. 21,—
" 11-15 " 1 " " 21,70
" 16-20 " 1 " " 22,80
von 21-25 " 1 " " 23,80
" 26-30 " 1 " " 25,80
" 31-35 " 1 " " 27,20
" 36-40 " 1 " " 29,50
" 41-45 " 1 " " 30,60
" 46-50 " 1 " " 31,65
" 51-55 " 1 " " 32,70
" über 55 " 1 " " 34,00

St. 5-6 (7½-6 mm Lochbohrung)

von 1-10 Rollen auf 1 Pfld. pro Stt. M. 96,60
" 11-15 " 1 " " 97,10
" 16-20 " 1 " " 97,70
" 21-25 " 1 " " 98,70
" 26-30 " 1 " " 100,70
" 31-35 " 1 " " 103,80
" 36-40 " 1 " " 107,—
" 41-45 " 1 " " 109,20
" 46-50 " 1 " " 111,50
" 51-55 " 1 " " 114,50
" 56-60 " 1 " " 115,10
" 61-65 " 1 " " 117,90
" 66-70 " 1 " " 120,90
" 71-75 " 1 " " 123,90
" 76-80 " 1 " " 127,40
" 81-85 " 1 " " 128,85
" 86-90 " 1 " " 129,85
" 91-95 " 1 " " 131,10
" über 100 " 1 " " 132,50

St. 7 (6½-5 mm Lochbohrung)

von 1-10 Rollen auf 1 Pfld. pro Stt. M. 32,50
" 11-15 " 1 " " 33,15
" 16-20 " 1 " " 35,—
" 21-25 " 1 " " 34,85
" 26-30 " 1 " " 36,55
" 31-35 " 1 " " 41,85
" 36-40 " 1 " " 43,75
" 41-45 " 1 " " 45,—
" 46-50 " 1 " " 46,75
" 51-55 " 1 " " 48,65
" 56-60 " 1 " " 49,95
" 61-65 " 1 " " 51,85
" 66-70 " 1 " " 61,75
" 71-75 " 1 " " 62,45
" 76-80 " 1 " " 63,75
" 81-85 " 1 " " 65,65
" 86-90 " 1 " " 66,90
" 91-95 " 1 " " 68,20

St. 8 (5½-5 mm Lochbohrung)

von 1-10 Rollen auf 1 Pfld. pro Stt. M. 69,70
" 11-15 " 1 " " 70,35
" 16-20 " 1 " " 71,00
" 21-25 " 1 " " 72,65
" 26-30 " 1 " " 74,30
" 31-35 " 1 " " 75,95
" 36-40 " 1 " " 77,60
" 41-45 " 1 " " 79,25
" 46-50 " 1 " " 80,90
" 51-55 " 1 " " 82,55
" 56-60 " 1 " " 84,20
" 61-65 " 1 " " 85,85
" 66-70 " 1 " " 87,50
" 71-75 " 1 " " 89,15
" 76-80 " 1 " " 90,80
" 81-85 " 1 " " 92,45
" 86-90 " 1 " " 94,10
" 91-95 " 1 " " 95,75
" über 95 " 1 " " 97,40

St. 7½ (4½-4 mm Lochbohrung)

von 1-10 Rollen auf 1 Pfld. pro Stt. M. 85,95
" 11-15 " 1 " " 87,40
" 16-20 " 1 " " 88,45
" 21-25 " 1 " " 89,50
" 26-30 " 1 " " 90,60
" 31-35 " 1 " " 94,80
" 36-40 " 1 " " 97,25
" 41-45 " 1 " " 99,50
" 46-50 " 1 " " 101,30
" 51-55 " 1 " " 103,10
" 56-60 " 1 " " 104,40
" 61-65 " 1 " " 105,40
" 66-70 " 1 " " 106,35
" 71-75 " 1 " " 107,85
" 76-80 " 1 " " 108,65
" 81-85 " 1 " " 109,80
" 86-90 " 1 " " 110,95
" 91-95 " 1 " " 112,95
" über 100 " 1 " " 114,50

St. 8 (Twist III)

von 1-50 Rollen auf 1 Pfld. pro Stt. M. 101,70
" 51-55 " 1 " " 102,80
" 56-60 " 1 " " 103,85
" 61-65 " 1 " " 104,10
" 66-70 " 1 " " 105,85
" 71-75 " 1 " " 106,10
" 76-80 " 1 " " 107,55
" 81-85 " 1 " " 108,65
" 86-90 " 1 " " 109,80
" 91-95 " 1 " " 110,95</td

Aus der Internationale der Tabakarbeiter.

Kur der Internationale der Tabakarbeiter.

Auf dem am 10. und 11. November in Amsterdam tagenden internationalen Tabakarbeiterkongress wurden von den Delegierten die Berichte der einzelnen Landesorganisationen erstattet. Um unsere Leserinnen und Leser auch über die Organisationsverhältnisse außerhalb Deutschlands zu unterrichten, lassen wir die wichtigsten Mitteilungen folgen.

In Dänemark beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden und zwar an den ersten 5 Werktagen $\frac{1}{2}$ Stunden und Samstags nachmittags frei. Die Zahl der Organisierten stieg von 4762 im Jahre 1912 auf 8734 im Jahre 1919, so daß jetzt 99 Prozent der gesamten Tabakarbeiter Dänemarks organisiert sind. Durch verschiedene Bewegungen wurde eine Erhöhung des Friedenslohnnes um 225 vom Hundert erreicht.

In Belgien zählte die Organisation 1914 nur 2800 Mitglieder oder 25 Prozent der gesamten Tabakarbeiterkraft, während jetzt 11 000 oder 88 Prozent organisiert sind. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Der durchschnittliche Wochenlohn ist jetzt 55 Fr. für Frauen 25 Prozent weniger.

In England sind jetzt 4064 Zigarettenmacher organisiert, gegen 1800 im Jahre 1910. Von den 4064 Organisierten sind 3379 Frauen. Die Tabakarbeiter, die keine Zigarettenmacher sind, haben sich in einer Abteilung des allgemeinen Dock- und Warenausarbeiterverbandes zusammengefunden. Insgesamt sind in diesen zwei Verbänden 8000 Tabakarbeiter organisiert. Für Seilohnarbeiter wird an Frauen 35 und an Männer 55 Schilling wöchentlich bezahlt. Der Arbeiterrat für Tabak besteht aus je 24 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus 3 Regierungsvertretern. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden.

Weiter erwähnt der englische Delegierte Cooper die Erfindung einer in Amerika schon verwendeten Maschine zur Produktion großer Quantitäten Zigaretten. Drei Mädchen genügen zur Bedienung, wodurch 15. bis 16 000 pro Woche angefertigt werden können.

In Holland sind von den 27 000 Tabakarbeitern aller Berufsgruppen mehr als 25 000 organisiert, davon je 10 000 im freien und katholischen und je 2500 im christlichen und syndikalistischen Verband. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. 2000 Arbeiter gibt es noch, die nach Beendigung der Fabrikarbeit Heimarbeit betreiben. In den letzten Kriegsjahren wurden die Löhne bis auf über 100 Prozent der Friedenssätze erhöht. Im Jahre 1910 waren 65 Ortsvereine mit 3310 Mitgliedern, jetzt 100 Ortsvereine mit 10 516 Mitgliedern im freien Verband vorhanden.

Terrorismus.

In letzter Zeit wird viel über angeschlagenen oder wirklichen Terrorismus geredet. Besonders sind es christliche und katholische Gewerkschaften, die sich beschämen. Nun sind wir tatsächlich nein jedem Terrorismus, gleichviel, von welcher Seite herangeführt kommt.

Diese unbedingt notwendige Objektivität lassen aber besonders die Christlichen häufig vermissen, wie auch solaner Stoff selten. An der Tabakfabrik Sol. Doms in Kiel ist ein Tarifvertrag abgeschlossen der folgende Bestimmung enthält:

8. 1. Die Firma Sol. Doms schließt am heutigen Tage mit der Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen des Verbandes katholischer Vereine einerseits Frauen und Mädchen Deutschlands unter Auskunfts aller bisherigen Arbeitgeberinstitute folgenden Tarifvertrag, der am 1. März 1919 in Kraft tritt.

8. 2. Es sollen in den Tabaköfen (der Firma) nach Möglichkeit nur Mitglieder der genannten Organisation angestellt werden.

Wie diese Bestimmung gebraucht wird, geht daraus hervor, daß jeder Arbeiterin die in diesem Betrieb um Beschäftigung antritt, erst die Firma nach Angehörigkeit der Organisation gefragt wird, und wenn die Antwort dann nicht dahin geht: Mitglied der katholischen Vereine für Frauen und Mädchen, wird die Einstellung aus diesem Grunde abgelehnt.

Auf eine Beschwerde bei der Sekretärin der oben genannten Organisation erwiderte dieser: Ja, hier haben wir die Macht, darüber mir das aus.

Wer denkt anschließend dieser Sache nicht an das Gleiche vom Eisbauer und Ballen. Das der Tarifvertrag bei der Firma Sol. Doms in mixtischlicher Beziehung alles zu wünschen übrig läßt, weiß darum, daß die Stützpunktbreite bei dieser Firma um mehr als 50 Prozent niedriger sind als in gleichartigen Betrieben an anderen Orten, wo man noch nicht über eine ähnliche Entlohnung der Tabakarbeiter reden kann.

Dat die Terroristmusfälle bei den Christlichen weiter sind als bei den freien Gewerkschaften, steht mir daran, daß die Christlichen weniger Möglichkeiten hierzu haben. Es sollten deshalb andere Organisationen sich nicht über den Terrorismus bei den Mitgliedern der freieverschafflich Organisierten beschweren. Sonst mit uns gemeinsam jedem Terroristus beklagen, gleichviel von welcher Seite er verübt wird. Dann kommen wir weiter.

Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung für die Wohlfahrtspflege.

Auf Anregung der organisierten Arbeiterinnen veranstaltet die Soziale Frauenschule, Berlin W. 80, Barbarossastrasse, unter Mitwirkung der Reichs- und Staatsbehörden, der deutschen Gewerkschaften vom 1. November 1920 an einen Hochschulrestitus zur Ausbildung von Arbeiterinnen, die meistens selbststellen, in den sozialen Berufen auszustellen. Es soll damit ein praktischer Verlust vermieden werden, schon ehe durch die Einheitschule den Mädchen aus dem Volk ein geordneter Weg zum Eintreten in höhere Berufe beschafft ist, einzelnen befordernden Arbeitslinien einen Aufstieg zu ermöglichen. Obwohl sich im allgemeinen der Ausbildungsweg für die sozialen Berufe auf abgeschlossenen Lehrgängen aufzeigt und eine mehrjährige Ausbildung erfordert, soll auf Wunsch aus Arbeiterinnen ein außergewöhnlicher, einmaliger Lehrgang von innerer Deutung Arbeiterinnen für Berufsbildung in der Wohlfahrtspflege vorbereiten. Es besteht die Hoffnung, die Teilnehmerinnen in dieser Zeit sowohl zu fördern, daß sie nach Abschluß des Lehrganges in die sozialen Berufsbildungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und der Unterblebenenfürsorge, wenn auch anfangs in Selbstlernstellen, eintreten können. — Die Reichsregierung ist bemüht, gleichzeitig an mehreren Stellen des Reiches dezentrale Lehrgänge anzurichten. Die Auswahl der Schülerinnen wird in erster Linie durch die drei Gewerkschaftsverbände erfolgen. Doch können sich auch Arbeiterinnen unmittelbar um Aufnahme in den Lehrgang bewerben. — Zugetragen werden Mädchen und Frauen vom 22. bis 30. Lebensjahr, die dem Arbeitende entsprochen und ihre Schulbildung in der Volksschule erhalten haben. — Da damit zu rechnen ist, daß sich Arbeiterinnen für solche Lehrgänge nur freimachen können, wenn ihnen für diese Zeit eine Hilfe zum Unterhalt gegeben wird, so ist durch die Reichs- und Staatsbehörden und den Gewerkschaften für die sozialen Schülerinnen 300 Monatlich sowie das Reisegehalt hin und zurück für Große Berliner Schülerinnen monatlich 200 M. gewahrt. — Bewerberinnen müssen einen Lebenslauf mit genauen Angaben über ihre bisherige Berufsbildung einstellen und beweisen, weshalb sie den Lehrgang in die sozialen Berufsbildungen vollziehen wollen und wodurch sie alsnach ihrer Einschätzung zu können. Die Aufnahmekriterien sind an die jeweilige Gewerkschaft zu richten oder an die Leitung des Sonderlehrhauses für Arbeiterinnen, W. 80, Barbarossastrasse 66. Da nun eine beschränkte Anzahl von Plätzen vorliegen ist, können nur die geeigneten Bewerberinnen angenommen werden. — Der Unterricht umfaßt theoretische Unterweisung und Anwendung in der praktischen sozialen Arbeit.

Die Leitung des Lehrhauses liegt in den Händen eines Ausschusses, dem folgende Personen angehören: Unterstaatssekretär Schulz (Reichsministerium des Innern), Dr. Hirschfeld (Ministerium für Wohlfahrt), Dr. Helene Weber (Re. Ministerium für Volksbildung), Frau Marie Nachacz (Sozialdemokratische Wohlfahrt), Dr. Alice Salomon (Sozial-Frauenhaus) und ein Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Christlichen Gewerkschaften und der Christlichen Gewerkschaften.

Provalte mit höheren Ananaten sind durch die Leitung des Sonderlehrhauses, W. 80, Barbarossastrasse 66, zu beziehen.

Verbandstell.

Meine Damen und Herren.

Dresden. Das Mitgliedebuch für Anna Wittenberg aus Döberitz, geb. am 9. 2. 73, einzett. am 1. 8. 80, Buch-Nr. S II 5912, fl. 2.

Dresden. Die Mitgliedebücher für Elsie Tribs aus Chemnitz, geb. am 19. 7. einzett. am 10. 4. 19. (fl. 2.) (E. 1835/39. R. 19.)

Günzburg. Das Mitgliedebuch für Anna Lüdtke aus Günzburg, geb. am 10. 9. 01, einzett. am 6. 12. 18. Buch-Nr. S II 27.587, fl. 2. (E. 1545/7. R. 19.)

Verstorbene Bilder sind umständig und im Vorausausfallen an den Vorstand einzutragen. —

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen: 24. Oktober: Nordhausen 2500.— 15. November: Bamberg 300.38.— 20. Heidelberg 1000.— 22. Dresden 500.— 21. Haslach 120.— 25. Stuttgart 500.— Herbolzheim 130.— Ortsbezirke 445.— Stuttgart 1400.— 26. Langenbielau 200.— Oschersleben 200.— Nienburg 100.— 28. Gründelstädt 400.— Stift-Duerneheim 300.— 29. Lauffen 700.— Philippburg 500.— Sommerfeld 200.— Halle a. d. S. 250.— 30. Breslau 100.— Friedenheim 400.— Klein-Schöningen 400.— Hannover 351.— 1. Dezember: Hamburg 5000.— Frankfurt 1200.— 2. Oldenburg 10.— Wiedelberg 1000.— Walldorf bei Heidelberg 700.— Burgdamm 300.— Dahme 1000.— 4. Heidelberg 5000.—

Bremen, den 8. Dezember 1919. B. Niebel-Welland.

Bestellungen vom 3. Oktober 1919 gingen ein: 1. Gau Hamburg; Kreischaus; 3. Gau Nordhausen; Gießen; 4. Gau Herford; Werke; 7. Gau Eisenach; Dinslaken, Hafelach, Rinsheim, Ortsbezirke; Krauthausen, Hofweier. —

Adressen-Aenderungen.

Celleweier. (7): 1. Bes. Frau Ottlie Kurf. Sophie Kurf. Sophie Kurf. Celleweier. (7): 1. Bes. Rosel Kurf. Rosettarbeiter; 2. Bes. Johanna Elsner.

Alzenau. Amt Lahr (7): 1. Bes. Anna Hermann. Rosettarbeiter; 2. Bes. Heinrich Bläß.

Hennig, Amt Ahrens (7): 1. Bes. Anna Zimmer; 2. Bes. Anna Theresia Hammel.

Norden (4): 1. Bes. Hubert Bod. Rudolfstraße 58.

Zecheim (Hessen) (5): Bes. Heinrich Lange, Schloßstraße 58.

Glönberg (L.-L.) (10): 1. Bes. Arthur Lachmann, Neustadtstr. 167.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

50 Arbeiter nach Kölner Rippes. Lohn 47—92½ M. und Rentenversicherung. bei Lieferung von 1 Mill. dm Woche auf 2 Sorten 18 M. alle anderen Sorten 12 M. Bei Lieferung von 1500 dm Woche erhöht sich die Rente um 50 Prozent. Material ist mit Nachschub: Artikelnummer 94. Buchholz, Köln-Dieblich. Deutscher Preis 95.—

Gestorben:

Am 22. November starb zu Dresden die Glättiererin Anna Dehler aus Zichow, 41 Jahre alt.

Am 26. November starb zu Bremen der Zigarettenarbeiter Richard Franz aus Ehlersdorf, 44 Jahre alt.

Am 27. November starb zu Enniger der Zigarettenarbeiter Wilhelm Pottsch aus Enniger, 64 Jahre alt.

Am 28. November starb zu Brotterode die Zigarettenarbeiterin Anna Hochholz, 24 Jahre alt.

Erheben Sie Ihren Andenkens!



Wer liefert Tabak?

Mehrere Zigarren- und Wochenschäfer per sofort geliefert.

Eckert & Co., Hermsdorf b. Berlin

Unser Kollegin Bahatto Sollner und ihrem Gemahl Herrn Karl Schmidt zu ihrer im Novbr. stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Unserer Kollegin Lisette Höhner und ihrem Gemahl Herrn Abraham Schleicher zu ihrer im Novbr. stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kolleginnen und Kollegen der Zahltelle Heidelberg.

Unserer Kollegin Hilma Ebert und ihrem Gemahl Herrn Karl Rosner zu ihrem am 6. Debr. stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Unserer Kollegin Frieda Moler und ihrem Bruder Herrn Max Melchner zu ihrer am 18. Debr. stattgefundenen Hochzeit ebenfalls die herztl. Glückwünsche.

Die Kolleginnen und Kolleginnen der Zahltelle Zwickau.

Zu kaufen gesucht

Zigarren

eventuell auch lose. Offeren zu richten an

Jon Levie, Hamburg, Geschäftstr. 2

L. Cohn & Co., Berlin N.

Gegründet 1870. Brunnensstrasse 24.

Altestes Fabrik- und Handelsgeschäft für sämtliche Utensilien für Zigarrenfabriken und Geschäfte.

Lagerbesuch bei größeren Anschaffungen empfohlen.

Achtung! Kleinmengenkäufer!

Rippen sind nicht mehr abzulehnen!!!

Jeder schafft sich eine Tabakschneidemaschine an. L. Cohn & Co., Berlin N., Brunnensstr. 24. Deutschlands größtes Wiederverkaufslager. Man verleiht Prospekt über Tabakschneidemaschinen. Tabakschneide-

maschinen von Mark 68.75 an in jeder Preislage vorrätig.

Einrichtungsgegenstände

für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Moderne Muster in praktischster Ausführung

Verlangen Sie meine Preislisten

Heinrich Franck

Berlin N 54, Brunnensstrasse 22

Reiset schnell und billig

S. H. Schmalzelt & Co.

Bremen

